

► Geringfügige Beschäftigung

### Verspätete Meldung führt zur Rentenversicherungspflicht

| Rentenversicherungspflicht ist die Konsequenz, wenn der Arbeitgeber den Antrag eines geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers auf Rentenversicherungsbefreiung nicht binnen sechs Wochen der Minijob-Zentrale meldet. Am 30. Juni 2014 endete eine kulante Übergangsregelung. |

Hatte es der Arbeitgeber versäumt, eine vorliegende Befreiung der Minijob-Zentrale rechtzeitig zu melden, akzeptierte sie diese bis 30. Juni 2014 dennoch, sogar rückwirkend. Einzige Bedingung: Der Arbeitgeber muss nachweisen können, dass der Arbeitnehmer den Antrag fristgerecht gestellt hatte.

**PRAXISHINWEIS** | Seit dem 1. Juli 2014 führt eine versäumte Meldung des Arbeitgebers zunächst ausnahmslos zur Rentenversicherungspflicht. Eine spätere Befreiung wirkt nicht mehr rückwirkend, sondern erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat des Eingangs bei der Minijob-Zentrale folgt. Arbeitgeber sollten den Eingang des Befreiungsantrags des Arbeitnehmers mit dem Vermerk des Eingangsdatums zu den Entgeltunterlagen nehmen und die Daten innerhalb von sechs Wochen mit der Meldung zur Sozialversicherung (Beitragsgruppenschlüssel „5“ in der Rentenversicherung) übermitteln.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Keine Rentenversicherungspflicht trotz fehlender Meldung“, LGP 4/2014, Seite 57 oder im Archiv auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de)
- Newsletter 01/2014 der Minijob-Zentrale: <http://www.minijob-zentrale.de> → Newsletter

► Geringfügige Beschäftigung

### Keine Rentenversicherungspflicht für Altersvollrentner

| Altersvollrentner sind ab Rentenbeginn generell in allen Beschäftigungen rentenversicherungsfrei. Dies gilt auch bei Aufnahme eines 450-Euro-Minijobs – ohne expliziten Antrag. Dennoch muss der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts bezahlen. |

Sollten Arbeitgeber einen Altersvollrentner im Minijob irrtümlich als rentenversicherungspflichtig mit dem Beitragsgruppenschlüssel „1“ gemeldet haben, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erstattung seiner zu Unrecht entrichteten Arbeitnehmerbeiträge. Arbeitgeber oder betroffene Arbeitnehmer können bei der Minijob-Zentrale einen Antrag auf Erstattung stellen.

**PRAXISHINWEIS** | Statt eines Antrags kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die Sozialversicherungsmeldungen korrigieren (Beitragsgruppe „5“). Die überzahlten Arbeitnehmeranteile sind diesem dann auszuführen.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Newsletter 03/2014 der Minijob-Zentrale: <http://www.minijob-zentrale.de> → Newsletter
- Antragsformular unter [www.kbs.de/erstattungsantrag\\_zu\\_unrecht\\_gezahlte\\_beitraege](http://www.kbs.de/erstattungsantrag_zu_unrecht_gezahlte_beitraege)

Übergangsregelung  
der Minijob-Zentrale  
endete am 30. Juni



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2014  
Seite 57

Pauschaler  
Arbeitgeberbeitrag  
entsteht dennoch



INFORMATION

Weitere Infos bei der  
Minijob-Zentrale